
Die EU Güterrechtsverordnungen für Ehegatten und eingetragene Partner

**Fachgruppe Erbrecht Advokatenkammer Basel
Basel, 21. August 2018**

Dr. Kinga M. Weiss, LL.M., TEP, Fachanwältin SAV Erbrecht

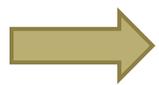
walderwyss rechtsanwälte

1. Güterrecht im internationalen Umfeld

- Immer mehr Ehen werden «international geschlossen», d.h. zwischen Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit
- Immer mehr Ehepaare nehmen in einem dritten Staat ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt
- Immer mehr Ehen mit getrennten Wohnsitzen bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorten



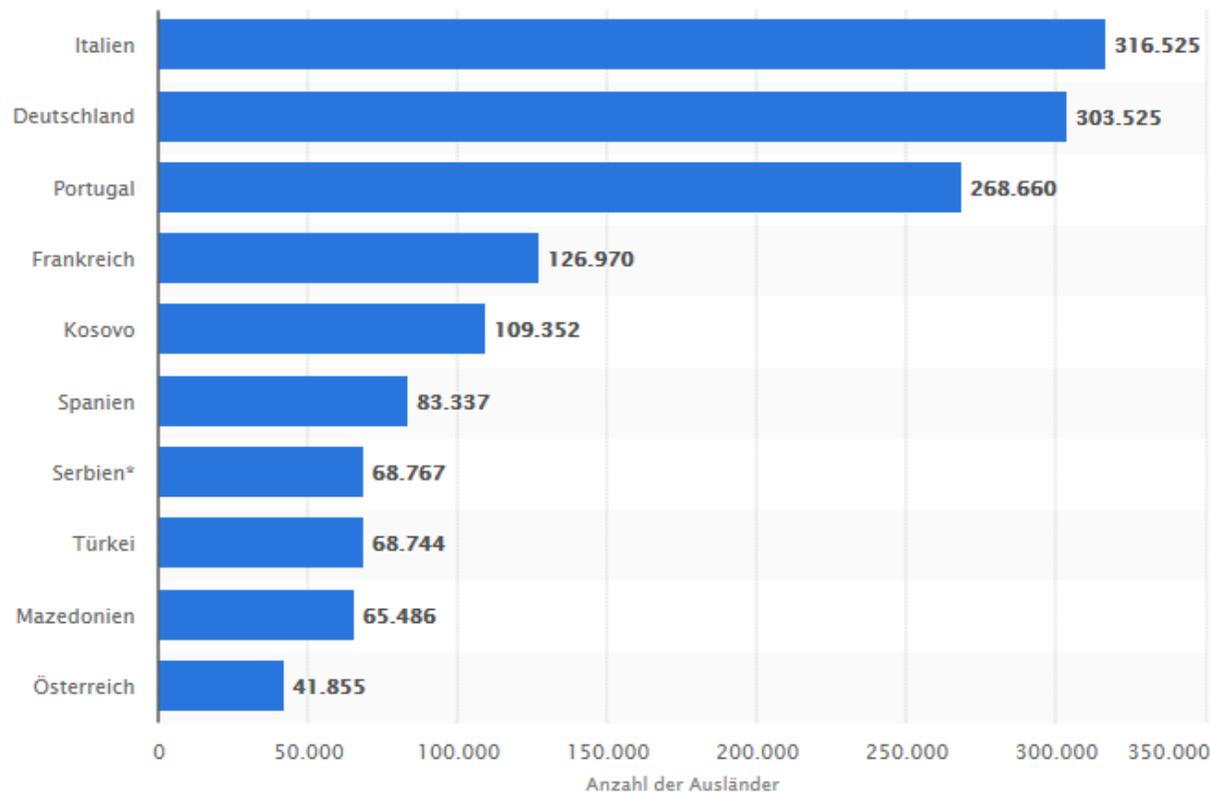
Unsicherheit, welches formelle und materielle Recht im Fall der Liquidation des Güterrechts zur Anwendung kommt



Ohne Planung können Güterrechtsentscheidungen unkalkulierbar werden

2. Fakten

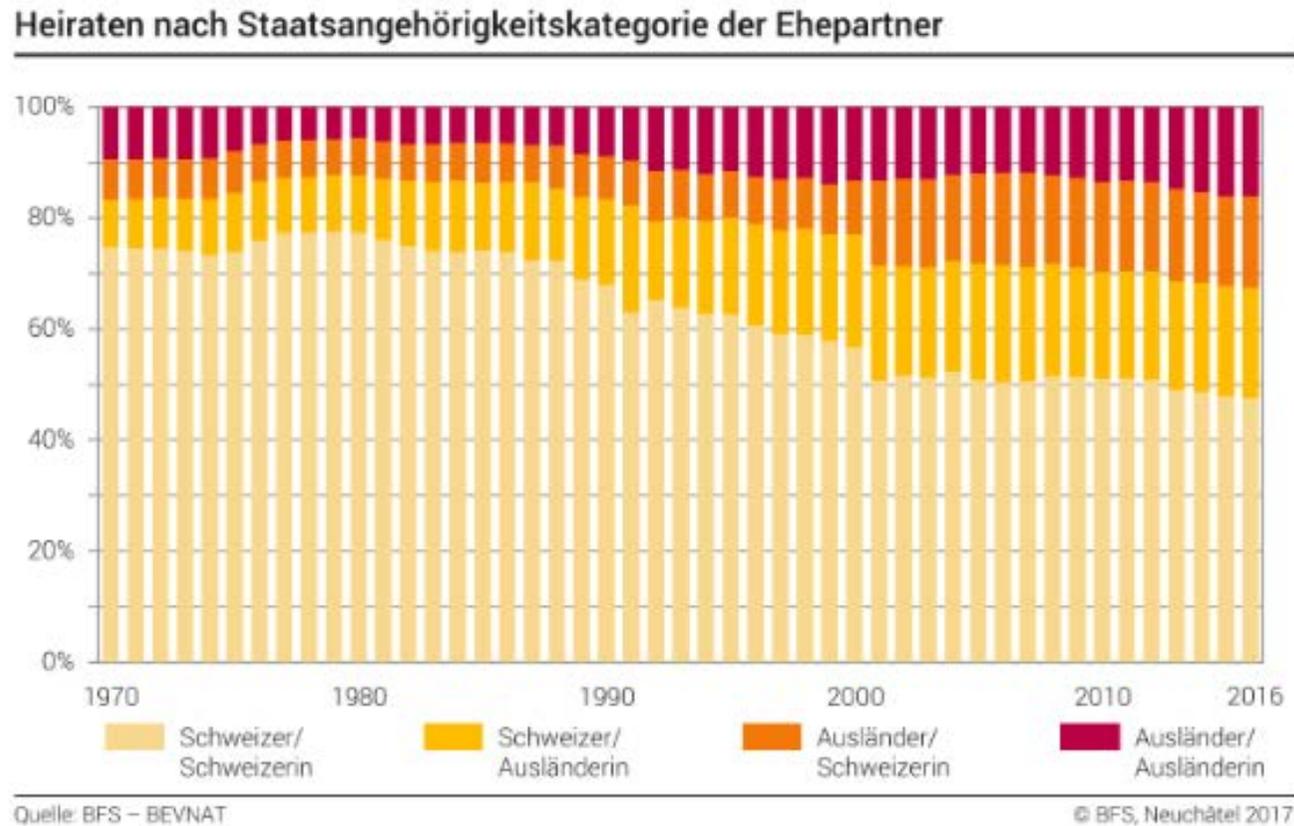
Ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016



© Statista 2018

2. Fakten

Eheschliessungen in der Schweiz 1970-2016



3. Europäische Güterrechtsverordnungen

EUGüVO = Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen *in Fragen des ehelichen Güterstands*

EUPartVO = Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen *in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften*

3. Europäische Güterrechtsverordnungen

Die Verordnungen regeln die internationale Zuständigkeit, die Bestimmung des anwendbaren Rechts und die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Güterrechtssachen



Ab Geltungsbeginn verdrängen sie die mitgliedstaatlichen Kollisionsregeln



Andere Mitgliedstaaten können sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt an der Zusammenarbeit beteiligen

3. Europäische Güterrechtsverordnungen

Wichtigste Neuerungen:

- Abkehr vom verbreiteten Staatsangehörigkeitsprinzip
- Zuwendung zum Aufenthaltsprinzip

Verschiedene Aufenthaltsprinzipien:

Erbrecht → **letzter** gewöhnlicher Aufenthalt (EUErbVO)

Ehegüterrecht → **erster** gewöhnlicher Aufenthalt (EUGüVO)

3. Europäische Güterrechtsverordnungen

Berücksichtigung **aus Schweizer Sicht** in der Beratung insbesondere bei:

- aktuellem oder ehemaligem Aufenthalt der Ehegatten/Partner in EU Mitgliedstaat
- Eheschliessung/Eintragung Partnerschaft in Mitgliedstaat
- möglicher Umsiedlung der Ehegatten/Partner in EU Mitgliedstaat
- Belegenheit von Liegenschaften in Mitgliedstaat
- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats

3.1. Territorialer Anwendungsbereich

➔ **18 Mitgliedstaaten** (EUErbVO = 25 Mitgliedstaaten)

Belgien	Deutschland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Italien	Luxemburg
Niederlande	Österreich	Portugal	Schweden	Spanien	Malta	Zypern
Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik
Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Kroatien			

Vereinigtes Königreich (UK)	Dänemark	Irland	übrige Drittstaaten (z.B. Schweiz)
-----------------------------	----------	--------	------------------------------------

3.2. Zeitlicher Anwendungsbereich



Stichtag: **29. Januar 2019**

Art. 69 EUGüVO:

- Verordnung ist grundsätzlich auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die **am Stichtag** oder danach eingeleitet, errichtet oder eingetragen oder geschlossen worden sind.
- Kapitel III (anwendbares Recht) gilt nur für Ehegatten, die **am oder nach dem Stichtag** die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl getroffen haben.

3.2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Inkrafttreten
28. Juli 2016

Eheschliessung oder Rechtswahl
am oder nach **29. Januar 2019**



- Nur schrittweise Vereinheitlichung der IPR-Normen
(Kollisionsnormen von Mitgliedstaaten werden noch jahrelang weiterhin Anwendung finden)

3.2. Zeitlicher Anwendungsbereich

- **Übergangsregelung (Art. 69 Abs. 3 EUGüVO/EUPartVO)**
 - Art. 22-24 EUGüVO/EUPartVO gelten nur für Ehegatten, die ***am oder nach 29. Januar 2019*** eine Rechtswahl treffen.
 - Vergleichbare Bestimmung wie Art. 83 EU ErbVO fehlt!
 - Fraglich, ob bereits vor dem Stichtag eine aufschiebend bedingte Rechtswahl unter Zugrundelegung der EUGüVO möglich ist
 - Bis zum Stichtag getroffene Rechtswahlen bleiben weiterhin wirksam

3.3. Sachlicher Anwendungsbereich

– Begriff des **Güterstands**: autonome Auslegung

➔ «**sämtliche vermögensrechtliche Regelungen**, die zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern aufgrund der Ehe bzw. der Partnerschaft oder ihrer Auflösung gelten» (Art. 2 Abs. 1 lit. a EUGüVO/Art. 2 lit. b EUPartVO)

➤ d.h. wohl auch die allgemeinen vermögensbezogenen Ehe- und Partnerschaftswirkungen sind umfasst (str.)

➔ Konflikt mit CH Güterrechtsverständnis, z.T. Bereich des allgemeinen Ehe- bzw. Partnerschaftswirkungsstatut (Art. 48 IPRG) und des Gesellschaftsstatuts (Art. 155 IPRG)

3.3. Sachlicher Anwendungsbereich

– Begriff der **Ehe** und **Partnerschaft**



Massgebend ist nicht die EUGüVO bzw. EUPartVO, sondern das Kollisions- und Sachrecht (für die Begründung)

- **Ehebegriff:** gemäss nationalem Recht (lex fori)
- **Begriff der eingetragenen Partnerschaft:** autonomer Begriff
 - Materiell: Lebensgemeinschaft
 - Formell: zwingende Eintragungsvoraussetzung

4. Zuständigkeit

– Annexgerichtsstände (Art. 4 und 5 EUGüVO/EUPartVO)

Erbsache (Art. 4):

- Nachlassgericht in Mitgliedstaat (Art. 4, 5, 10, 11 EUErbVO)

Ehesache (Art. 5):

- Ehescheidungs-, Trennungs- und Ungültigerklärungsgericht in Mitgliedstaat (Art. 3-7 Brüssel IIa-Verordnung, «EUEheVO»)
- Art. 5 Abs. 2 EUGüVO: Bei Anknüpfung der Ehesache an Aufenthalt des Antragsstellers ist bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung notwendig
 - Antragsgegner muss dem Annexgerichtsstand zustimmen

4. Zuständigkeit

– Annexgerichtsstände (Art. 4 und 5 EUGüVO/EUPartVO)

Partnerschaftssache:

- Immer bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung notwendig
- Brüssel IIa-VO ist nicht anwendbar
- Zuständigkeit stammt somit immer aus dem nationalen Recht des Forumstaates (bisher kein europäischer Rechtsakt vorhanden)



Bei fehlender Zustimmung : objektive Anknüpfung (Art. 6)

4. Zuständigkeit

– Annexgerichtsstände (Art. 4 und 5 EUGüVO/EUPartVO)

- Keine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zulässig
- Regelung nur internationaler Zuständigkeit, nicht auch örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit



Verfahrensrecht der lex fori
(d.h. nur Konzentration der Zuständigkeit in einem Staat,
nicht beim selben Gericht)

4. Zuständigkeit

Subsidiäre Zuständigkeiten

– Allgemeiner Auffanggerichtsstand (Art. 6 EUGüVO/EUPartVO)

- (1) Ort, des **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts** der Ehegatten bzw. Partner (lit. a)
- (2) Ort, des **letzten gemeinsamen**, aber für einen Ehegatten bzw. Partner noch aktuellen gewöhnlichen **Aufenthalt** (lit. b)
- (3) Ort des gewöhnlichen **Aufenthalts des Antragsgegners** (lit. c)
- (4) Ort der **Staatsangehörigkeit** der Ehegatten bzw. Partner (lit. d)

Zusätzlich bei Partnern:

- (5) Ort, nach dessen Recht die **Partnerschaft begründet** wurde (lit. e)

4. Zuständigkeit

Subsidiäre Zuständigkeiten

- **Allgemeiner Auffanggerichtsstand (Art. 6 EUGüVO/EUPartVO)**
 - Subsidiär zu Verbundgerichtsstände (Art. 4 und 5) und Gerichtsstandwahl (Art. 7)
 - Hierarchisches Stufenverhältnis, d.h. wenn eine Zuständigkeit eines Mitgliedstaates nach der jeweils höheren Stufe ausscheidet, kommt Zuständigkeit der jeweils niedrigeren Stufe zum Zug

4. Zuständigkeit

- **Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 7 EUGüVO/EUPartVO)**
 - Zugunsten eines Mitgliedstaates
 - Nicht bindend für Dritte, die nicht zugestimmt haben
 - Verdrängt objektive Anknüpfung nach Art. 6 EUGüVO/EUPartVO (*ausschliessliche Zuständigkeit*)
 - Beschränkte Prorogationsfreiheit
 - **Ort des Güterrechtsstatuts** (jedes Aufenthalts- oder Heimatrecht und Begründungsrecht für Partner) (*forum = ius*)
 - **Ort der Eheschliessung bzw. Partnerschaftsbegründung**
(Art. 22, 26 Abs. 1 lit. a, b EUGüVO bzw. Art. 22, 26 Abs. 1 EUPartVO)

4. Zuständigkeit

Zuständigkeitskonflikte mit Drittstaaten (z.B. Schweiz)

- **Allgemeiner Auffanggerichtsstand (Art. 6 EUGüVO/EUPartVO)**
 - Direkt anwendbar, wenn z.B. Erbsache oder Ehesache vor Schweizer Gericht rechtshängig ist, weil die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
 - Schweizer Nachlasszuständigkeit gestützt auf Art. 86 IPRG
 - Bei Ehepaar mit deutscher Staatsangehörigkeit:
 - Konkurrierende Nachlasszuständigkeit in Deutschland (Art. 6 lit d. EuGüVO)

4. Zuständigkeit

Subsidiäre Zuständigkeiten

- **Allgemeiner Auffanggerichtsstand (Art. 6 EUGüVO/EUPartVO)**

➔ Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Deutscher Gerichte (Art. 7 EuGüVO)

Nicht aber: zugunsten Schweizer Gerichte

→ Aus EU-Sicht wird eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Drittstaates nicht berücksichtigt

→ Aus IPRG-Sicht ist Prorogation zugunsten Deutscher Gerichte zulässig (Ar. 5 IPRG)

➔ IPRG sieht grösseren Spielraum für Prorogation vor als EuGüVO

4. Zuständigkeit

Fallbeispiel:

Zwei Deutsche ziehen nach Australien, wo sie heiraten. 3 Jahre später zieht das Ehepaar berufsbedingt in die Schweiz. Die Ehefrau zieht kurze Zeit später nach Deutschland, da ihre Mutter schwer krank ist. Der Ehemann stirbt unerwartet in der Schweiz.

CH-Sicht: Schweizer Gerichte sind für güter- und erbrechtliche Fragen zuständig (Art. 51 lit. a. i.V.m. Art. 86 IPRG)

EU-Sicht: Deutsche Gerichte sind für güterrechtliche Fragen zuständig (Art. 6 lit. d EuGüVO); Schweizer Gerichte für Erbsache (Art. 4 EuErbVO)

→ Keine Anerkennung von Güterrechtsurteil in CH
(Art. 58 IPRG)

4. Zuständigkeit

– Subsidiäre Zuständigkeit am Belegenheitsort (Art. 10 EUGüVO/EUPartVO)

- Voraussetzungen:

- Keine Zuständigkeit in Mitgliedstaat nach Art. 4-8 EuGüVO/
EUPartVO)
- **Unbewegliches** Vermögen eines oder beider Ehegatten im
Forumstaat

→ Zuständigkeit des Belegenheitsstaates nur mit Bezug auf *diese*
Vermögenswerte

→ (Keine) ausschliche Zuständigkeit?

4. Zuständigkeit

Fallbeispiel:

Deutscher Ehemann und Schweizer Ehefrau wohnen in Zürich. Der Ehemann besitzt eine Liegenschaft in München. Der Ehemann verstirbt.

CH-Sicht: Schweizer Gerichte sind für güter- und erbrechtliche Fragen betreffend weltweites Vermögen zuständig (Art. 51 lit. a. i.V.m. Art. 86 IPRG)

EU-Sicht: Deutsche Gerichte sind für die güterrechtliche Fragen (nur) betreffend die Liegenschaft (Art. 10 EuGüVO) und für die erbrechtlichen Fragen betreffend des weltweiten Nachlasses zuständig (Art. 10 lit. a (1) EuErbVO)

→ Anerkennung D-Urteil in CH nur mit Bezug auf Liegenschaft in München (Art. 58 Abs. 1 lit. d und Art. 96 Abs. 1 lit. b IPRG)

4. Zuständigkeit

- **Beschränkung des Verfahrens** (Art. 13 EUGüVO/EUPartVO)
 - Güterrechtliche Fragen bezüglich Nachlassvermögenswerte, die in Drittstaat belegen sind (vgl. Art. 12 EU ErbVO)
 - Ist zu erwarten, dass güterrechtliche Entscheidung des Mitgliedstaates in Drittstaat nicht anerkannt wird, so *kann* Gericht *auf Antrag* diese Vermögenswerte aus Entscheidung ausklammern
 - Parteien können übereinstimmend die Zuständigkeit des Gerichts auf bestimmte Vermögenswerte beschränken, wenn die lex fori dies zulässt

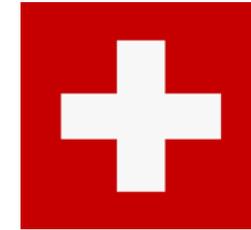
5. Anwendbares Recht

Leitende **Grundideen** der EUGüVO:

- Ein Gericht und ein Recht in Güterrechtssachen
- Universelle Rechtsanwendung
- Einheit: Weltweites Vermögen unabhängig von Belegenheit (Art. 21)
- Grundsatz der *Unwandelbarkeit*
- Ausschluss von Renvoi (Sachnormverweisung)
- Parteiautonomie: (Beschränkte) Rechtswahl möglich (Art. 22)
- Primäre Anknüpfung: erster Aufenthaltsort (Art. 26 (1) lit. a)

5. Anwendbares Recht

Güterstände



Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Err.schaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

5. Anwendbares Recht

– Objektive Anknüpfung (Art. 26 EUGüVO/EUPartVO)

Für Ehegatten:

- (1) Erster gemeinsamer gewöhnlicher **Aufenthaltort** beider Ehegatten nach Eheschliessung (lit. a)
- (2) Gemeinsame **Staatsangehörigkeit** beider Ehegatten bei Eheschliessung (lit. b)
- (3) Staat mit der **engsten Verbindung** bei Eheschliessung (lit. c)

Für Partner:

- (4) Recht, nach dem die **Partnerschaft begründet** wurde

5. Anwendbares Recht

– Objektive Anknüpfung (Art. 26 EUGüVO / EUPartVO)

Für Ehegatten:

- (1) **Erster** gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort beider Ehegatten **«nach»** Eheschliessung (lit. a)

Erwägung 49: **«nach»** = *bei* oder *kurz nach*

Literatur: **«kurz nach»** = *20 Tage, 3 Monate, ?*

 Rechtssicherheit?

5. Anwendbares Recht

Fallbeispiel: heute (IPRG und EGBGB)

Deutsches Ehepaar mit Heirat und Lebensmittelpunkt in der Schweiz

D-Sicht: Anknüpfung an Staatsangehörigkeitsprinzip (Art. 14 und 15 EGBGB)

→ *Zugewinnngemeinschaft*

CH-Sicht: Anknüpfung an Wohnsitz (Art. 54 IPRG)

→ *Errungenschaftsbeteiligung*



Kein einheitliches Ehegüterrecht, Raum für Konflikte,
Forum Running

5. Anwendbares Recht

Fallbeispiel: neues Recht (IPRG und EUGüVO)

Deutsches Ehepaar mit Heirat und Lebensmittelpunkt in der Schweiz

EU-Sicht: erster Aufenthalt bei Heirat (Art. 26 EUGüVO)

→ Schweizer Recht

→ *Errungenschaftsbeteiligung*

CH-Sicht: Wohnsitz (Art. 54 IPRG)

→ Schweizer Recht

→ *Errungenschaftsbeteiligung*

 Einheitliches Ehegüterrecht

5. Anwendbares Recht

Bei mehreren gemeinsamen Staatsangehörigkeiten:

- Anknüpfung an Staatsangehörigkeit scheidet aus
 - Genügt, wenn auch nur ein Ehegatte mehrere Staatsangehörigkeiten hat
 - Auch, dann wenn eine der Staatsangehörigkeiten gemeinsam ist
-  Staat mit engster Verbindung ist massgebend (Art. 26 lit. c EUGüVO)

5. Anwendbares Recht

Fallbeispiel:

Ehegatten heiraten in der Schweiz. Der Ehemann (F) lebt zurzeit noch in Frankreich bei seinen Eltern, beabsichtigt aber nach der Heirat in die Schweiz zu seiner Verlobten (F+CH) zu ziehen sobald er eine geeignete Arbeitsstelle gefunden hat. Die Arbeitssuche erweist sich als langwierig. Nach Eheschliessung verbringt der Ehemann vermehrt Zeit in der Schweiz bei seiner Frau. Sechs Monate nach der Hochzeit findet er eine Anstellung in der Schweiz.

Anwendbares Recht:

Nach EUGüVO? Nach IPRG?

Confessio iuris?

5. Anwendbares Recht

Grundsatz der **Unwandelbarkeit**

→ D.h. spätere Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts führt i.d.R. nicht zu einer Änderung des anwendbaren Rechts.

→ Merke:

- Erbstatut ist wandelbar

 Konflikt des Güterrechts mit Aufenthaltsrecht bei Migration wahrscheinlich

5. Anwendbares Recht

CH-Sicht:

Ehegüterrecht ist **wandelbar**, d.h. «Verlegen die Ehegatten ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen, so ist das Recht des neuen Wohnsitzstaates rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung anzuwenden.» (Art. 55 IPRG)

Formulierungsvorschlag «Weitergeltungsvereinbarung»

«Nach Massgabe von Art. 55 IPRG schliessen die Parteien hiermit die Rückwirkung des schweizerischen Ehegüterrechts aus und vereinbaren die Weitergeltung des bisher auf sie anwendbaren deutschen Ehegüterrechts (Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht im Sinne von § 1363 ff. BGB).»

5. Anwendbares Recht

– Ausweichklausel

(Art. 26 Abs. 3 EUGüVO / Art. 26 Abs. 2 EUPartVO)

- Wenn vom ersten gemeinsamen Aufenthalt (lit. a) abgewichen werden soll und nur auf Antrag
- Wenn Ehegatten bzw. Partner *über längere Zeit* ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatten und *beide auf dieses Recht vertraut* haben.
- **Abweichung** vom Grundsatz der **Unwandelbarkeit!**
- nicht möglich bei Bestehen eines Ehevertrages (UAbs. 4)
- Rückwirkung, ausser bei Einsprache eines Ehegatten (ex nunc)

5. Anwendbares Recht

Fallbeispiel:

Ehegatten heiraten in Deutschland und haben dort ihren Lebensmittelpunkt. Schon ein Jahr später verlegen sie berufsbedingt ihren Wohnsitz in die Schweiz, wo sie die nächsten 20 Jahre leben.

Anwendbares Recht:

- Schweizerisches Güterstatut (Art. 26 Abs. 3), falls restliche Voraussetzungen der Ausweichklausel erfüllt sind
- Auch wenn bereits ein Ehegatte zurück nach Deutschland gezogen ist
- Nicht aber, wenn beide kurz vor Scheidung nach Spanien umgezogen sind

5. Anwendbares Recht

– Rechtswahl (Art. 22 EUGüVO / EUPartVO)

(1) Recht des **gewöhnlichen Aufenthalts eines der beiden Ehegatten** zum Zeitpunkt der Rechtswahl (lit. a)

→ auch bereits vor Eheschliessung möglich

→ auch wenn später kein Bezug mehr zu diesem Recht besteht

oder

(2) Recht der **Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten** zum Zeitpunkt der Rechtswahl (lit. b)

→ Mehrstaater können wählen

5. Anwendbares Recht

– Rechtswahl (Art. 22 EUGüVO / EUPartVO)

Zusätzlich bei Partner:

(3) Recht, nach welchem die **Partnerschaft begründet** wurde



- Gilt im Zweifel nur «**ex nunc**» (Rückwirkung aber vereinbar)
- Konkludente Rechtswahl genügt
- Bedingte oder befristete Rechtswahl zulässig
- Gleichlauf mit Erbstatut nur, wenn Ehegatten
 - *gemeinsame Staatsangehörigkeit* haben und diese als Erb- und Güterstatut wählen

5. Anwendbares Recht

Fallbeispiel:

Österreichisches Ehepaar zieht nach Pensionierung im Sommer 2020 nach Zermatt, um in den Schweizer Bergen den Ruhestand zu geniessen. Der Mann verstirbt zwei Jahre nach Zuzug. Welches Güterrecht findet Anwendung?

CH-Sicht:

→ Letzter gemeinsamer Wohnsitz (Art. 54 IPRG)

EU-Sicht:

→ *EuGüVO findet keine Anwendung (!)*, da Ehe vor Stichtag geschlossen

→ Österreichisches Staatsangehörigkeitsrecht, Gütertrennung

5. Anwendbares Recht

- **Materielle Wirksamkeit der Rechtswahl (Art. 24 EUGüVO / EUPartVO)**
 - Frage des gewählten Rechts
 - Ausnahmeregelung von Abs. 2:
 - Behauptung eines Ehegatten, dass er/sie der Rechtswahlvereinbarung nicht zugestimmt habe
 - Berufung auf Aufenthaltsrecht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es nicht angemessen wäre, die Wirkungen seines Verhaltens nach dem (vermeintlich) gewählten Recht zu bestimmen
- Bsp.: Bei Willensmängel oder Zwang

5. Anwendbares Recht

- **Form der Rechtswahl (Art. 23 EUGüVO/EUPartVO)**
 - Schriftform oder elektronische Übermittlung
 - Datierung
 - Unterzeichnung durch Ehegatten
 - Zusätzliche Formvorschriften für Eheverträge im Mitgliedstaat des **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts**
 - Zusätzliche Formvorschriften für Eheverträge im Mitgliedstaat **eines der Aufenthaltsorte der Ehegatten**
 - Zusätzliche Formvorschriften für Eheverträge im Mitgliedstaat des **Aufenthaltsorts eines Ehegatten**

5. Anwendbares Recht

– Formvorschriften für Eheverträge in Mitgliedstaaten

- Notarielle Beurkundung:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik

- Notarielle Beglaubigung: Kroatien

- Mündliche Erklärung in Heiratsurkunde (Gütertrennung): Italien

- Zuziehung von Zeugen: Finnland

- Einfache Schriftform: Schweden, Zypern

- Veröffentlichung oder Registrierung: Finnland, Schweden

5. Anwendbares Recht

– Form der Rechtswahl (Art. 23 EUGüVO/EUPartVO)

Fallbeispiel:

Deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Finnland, und US-amerikanische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, möchten heiraten und mittels Rechtswahl deutsches Güterrecht für anwendbar erklären.

- Anwendung zusätzlicher Formerfordernissen des finnischen Rechts (Zuziehung von Zeugen und Registrierung)
- Formvorschriften in Drittstaat sind (aus EUGüVO-Sicht) irrelevant und unbeachtlich (d.h. es gelten keine Sonderregeln)

6. Eheverträge

Formgültigkeit von güterrechtlichen Vereinbarungen (Art. 25 EUGüVO/EUPartVO):

- Schriftform samt Datum und Unterschrift der Ehegatten
- Zusätzliche Formvorschriften des **Aufenthaltsrechts der Ehegatten** bzw. Partner des Mitgliedstaats (analog Rechtswahlvereinbarung)
- Zusätzliche Formvorschriften des **allgemeinen Güterstatuts**



Kumulativ zu prüfende Formvorschriften!

Wahrung der Ortsform ist evtl. nicht mehr genügend

7. Staatsverträge

Staatsverträge (Art. 62 EUGüVO/EUPartVO):

- Staatsverträge der Mitgliedstaaten bleiben grundsätzlich unberührt

Ausnahme: **Haager Ehegüterrechtsübereinkommen** wird verdrängt

8. Checkliste

- Findet die Beratung vor oder nach dem 29. Januar 2019 statt?
- Wo haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogen)?
- Welche Staatsangehörigkeiten haben die Ehegatten?
- Wo liegen die wesentlichen Vermögenswerte?
- Haben die Parteien bereits eine Rechtswahl getroffen oder bereits eine vermögensrechtliche Vereinbarung oder einen Ehevertrag abgeschlossen?
- Ist bei der neuen Planung eine Rechtswahl zu empfehlen?
- Ist ein Drittstaat involviert?
- Ist das IPR von Drittstaat berücksichtigt?
- Wurde die Ehegüterplanung mit der erbrechtlicher Planung abgestimmt?
- Sind die beiden Rechtsbereiche harmonisiert?

8. Checkliste

- Sind genügend biographische Feststellungen in den Ehe- und Erbverträgen enthalten (*confessio iuris*)?
- Sind Aufklärungen notwendig (Vermeidung von Risiko der Ausweichklausel)?
- Macht eine Verlagerung von Vermögenswerten Sinn (Vermeidung ungewollter Zuständigkeiten)?
- Sind bei der Planung Ansprüche Dritter zu berücksichtigen? Sollen / müssen solche Ansprüche bei der Planung berücksichtigt werden?
- Erfüllen allfällige vorgeschlagene neuen Planungsinstrumente alle formellen Voraussetzungen? Sind bei einer Beurkundung in der Schweiz Besonderheiten aufgrund des ausländischen Rechts (EUGüVo/EUPartVO) zu beachten?

Kinga M. Weiss

Kinga M. Weiss
Dr. iur., LL.M, Rechtsanwältin /
Fachanwältin SAV Erbrecht

Telefon direkt: +41 58 658 56 80
kinga.weiss@walderwyss.com





walderwyss rechtsanwälte